



Nr. 4/Juli 2008

## Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung für Steuerberater.

Als Steuerberater sind Sie durch Ihre berufliche Tätigkeit zahlreichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Flut neuer Rechtsprechung und Gesetzgebung macht die Vermeidung von Haftungsfällen immer schwerer.

Hinzu kommt, dass immer mehr Mandanten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihren Steuerberater auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen – zunehmend erfolgreich.

Entscheidend für die Zukunft wird sein, die Risiken frühzeitig zu erkennen, angemessene Vorkehrungen hinsichtlich der Höhe der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu treffen und die verschiedenen Möglichkeiten zur Begrenzung der Haftung zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird anhand von Beispielen geschildert, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der Versicherungsschutz nicht ausreicht oder aus anderen Gründen nicht gegeben ist und welche Haftungsrisiken bei der Schädigung Dritter auftreten.

In § 67a Abs. 1 StBerG werden abschließend die Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten und von Steuerberatungsgesellschaften geregelt.

### § 67a StBerG

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. Durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Grundsätzlich kommt eine solche Haftungsbegrenzung nur bezüglich eines fahrlässigen Verhaltens des Steuerberaters in Betracht. § 276 II BGB schließt eine Beschränkung der Haftung für ein vorsätzliches Verhalten ausdrücklich aus.

Es muss auf die Rechtsprechung zum AGB-Recht zurückgegriffen werden, da § 67a StBerG bisher nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war. Eine Individualvereinbarung liegt demnach vor, wenn sie nicht vorformuliert und zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelt ist. Aushandeln bedeutet an dieser Stelle gegenseitiges Nachgeben, also aus Sicht des Steuerberaters auch das ernsthaftes Angebot, sich auf Alternativen einzulassen. Der erfolgreiche Einsatz der Individualvereinbarung erfordert höchste Sensibilität. Denn für den Steuerberater geht es neben den hohen rechtlichen Anforderungen um den „Spagat“ zwischen Risikobegrenzung und dem Interesse des Mandanten.

### Beispiel.

Ein Steuerberater wird mit der Prüfung der steuerlichen Auswirkungen beauftragt, die sich im Falle des Erwerbs von Anteilen einer GmbH für deren Erwerber ergeben würden. Diese Gesellschaft ist erheblich überschuldet. Der Steuerberater hält die Nutzung der Verluste unter dem Gesichtspunkt des Mantelkaufs sowie der Übernahme der Altgesellschafterschulden nicht für steuerschädlich. Die nachfolgende Betriebsprüfung jedoch betrachtet (Hinweis auf § 42 AO) die spätere Auszahlung der Altschulden an die Neugesellschafter (Tilgungsleistungen) als verdeckte Gewinnausschüttung. Die steuerliche Gesamtkonsequenz beläuft sich auf ca. 2,5 Mio. EUR. Die etwa hälftige Körperschaftssteuer von rund 1,2 Mio. EUR wird von der Gesellschaft bzw. den Neugesellschaftern als Schadenersatz geltend gemacht.

Der Steuerberater verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000 EUR. Er hat mit dem Auftraggeber eine schriftliche Haftungsvereinbarung getroffen, die von beiden Parteien unterschrieben wurde. Hierin erklärt sich der Mandant unter dem Titel „Individualvereinbarung“ in kurzer Form für alle Fälle der Fahrlässigkeit mit einer Haftungshöchstsumme von 250.000 EUR einverstanden.

Die grundsätzliche Berechtigung des geltend gemachten Haftpflichtanspruchs – auch bezogen auf den Schaden – wird unterstellt. Im Folgenden wird ausschließlich zur Frage der Wirksamkeit der Haftungsvereinbarung Stellung genommen.

- Sofern die Voraussetzungen des § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG erfüllt sind, haftet der Steuerberater mit maximal 250.000 EUR. Der Versicherer müsste den Steuerberater in diesem Fall von der Forderung im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages insgesamt freistellen. Eine finanzielle Belastung des Privatvermögens des Steuerberaters entfällt.
- Sofern die Haftungsvereinbarung nicht von § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG gedeckt ist, haftet der Steuerberater mit 1,2 Mio. EUR. Sein Versicherer trägt dann die vereinbarte Deckungssumme von 250.000 EUR. Die Differenz von 950.000 EUR zuzüglich anteiliger Prozesskosten entfällt auf das Privatvermögen des Steuerberaters. Dies ist gleichbedeutend mit einer Existenzvernichtung. Der Anspruchsteller stellt im Beispiel die rechtliche Bindung der Individualvereinbarung in Frage, da der Steuerberater insbesondere
  - nicht über das hohe Risiko aufgeklärt,
  - ohne weitere Diskussion das vorbereitete Papier mit dem manuell eingesetzten Höchstbetrag von 250.000 EUR zur Unterschrift vorgelegt hat,
  - nicht auf die Möglichkeit einer sogenannten Objekt- bzw. Mandatsversicherung hingewiesen habe.

### Beweislast.

Wenn der Steuerberater sich erfolgreich auf die Haftungsgrenze, also auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG berufen will, muss er seine entsprechende Sachdarstellung beweisen können. Ihn trifft die Beweislast, denn die Haftungsbegrenzung ist ein Regress „reduzierender“ Einwand. Der Steuerberater muss im Zweifel beweisen können, dass er die im Folgenden genannten Mindestvoraussetzungen für eine wirksame Individualvereinbarung erfüllt hat:

- Führen eines ausführlichen Risikogesprächs mit ungefährlicher Schätzung des potentiellen Schadens (bei Dauermandaten fortlaufend, um eventuelle Risikoänderungen einzubeziehen),
- Formulierung eindeutiger Ziele (Haftung soll abweichend vom deutlich höheren Risiko auf „nur“ 250.000 EUR begrenzt werden);
- Ernsthaftes Angebot alternativer Haftungssummen mit Lösungen in versicherungstechnischer Hinsicht (Höher- oder Objektversicherung und Prämienübernahme bzw. -teilung);
- „Kongruenter“ Versicherungsschutz

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss dokumentiert sein, um der Beweislast gerecht zu werden. Der Charakter der Individualvereinbarung muss außerdem in der Form zum Ausdruck kommen. Ein jeweils individuell formuliertes Gesprächsprotokoll ist daher unbedingt erforderlich. Dieses kann, muss aber nicht, handschriftlich abgefasst werden.

Dieses frei formulierte, für jeden Mandanten individuelle Protokoll muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Eine formularmäßige Aufbereitung in Form einer Vorlage, Checkliste oder dergleichen ist nicht erlaubt.

Im genannten Beispiel ist die Individualvereinbarung nicht wirksam. Auf Grund der Haftungssumme von 250.000 EUR kann sie auch nicht in eine AAB-Haftungsbegrenzung umgedeutet werden.

Gegenüber geschädigten Dritten, die Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter herleiten, kann eine individuelle Haftungsvereinbarung gemäß 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG nicht greifen.

### Einbeziehung von AAB in das Mandatsverhältnis.

Die rechtssichere Einbeziehung der AAB-Haftungsbegrenzung in alle entsprechenden Mandate ist für den Steuerberater als Angehörigen eines Vertrauensberufes eine weitere Herausforderung.

Eine Haftungsvereinbarung gemäß AAB, die lediglich dem fertig gestellten Jahresabschluss beigelegt wird, ist unwirksam, selbst wenn sich dies alljährlich wiederholen sollte.

Die für einen Vertragsschluss erforderliche Einigung, bestehend aus zwei sich deckenden Willenserklärungen der Vertragsparteien, muss sich im Zusammenhang mit der Auftragsannahme/-übertragung auch auf die Haftungsbegrenzung erstrecken.

### Haftungsvereinbarung zu Lasten Dritter.

**Beispiel:** Ein Steuerberater hat den Abschluss für M erstellt bzw. freiwillig geprüft. Der Abschluss wird M übersandt, zusammen mit den zuvor ausdrücklich vereinbarten AAB. Der Mandant M gibt den Abschluss inklusive AAB an seine Bank zur Kreditentscheidung weiter.

Nach entsprechender Prüfung erhöht die Bank das Kreditvolumen um 5 Mio. EUR. Kurze Zeit später gerät M in wirtschaftliche Schwierigkeiten und wird schließlich insolvent. Eine „Rückführung“ der Kredite an die Bank erfolgt lediglich zu 20 %. Es stellt sich heraus, dass Mitarbeiter von M in erheblichem Rahmen Gelder unterschlagen haben. Daraufhin macht die Bank einen Schadenersatzanspruch in Höhe der Kreditausfälle von ca. 4 Mio. EUR gegenüber dem Steuerberater geltend. Die Begründung: Der Steuerberater hätte die Unterschlagungen anhand der Unterlagen erkennen können. Dieser beruft sich in Folge Aussichtslosigkeit einer Verteidigung auf die Haftungsbegrenzung in den AAB von 1 Mio. EUR. Seine Deckungssumme beträgt ebenfalls 1 Mio. EUR.

Nachfolgend wird ausschließlich die Frage behandelt, ob auch die Bank als geschädigte Dritte, die nicht Vertragspartner des Steuerberaters geworden ist, die wirksam im Vertragsverhältnis vereinbarte Höchsthaftungssumme gegen sich gelten lassen muss.

Dafür spricht

- die vor allem vom Rechtsempfinden getragene Meinung, dass die Bank nicht besser gestellt werden könne als der Vertragspartner M (falls er geschädigt worden wäre),
- dass der mögliche Anspruch der Bank über den sog. Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (aus dem Mandat zwischen Steuerberater und M) abgeleitet wird und somit auch nur „entsprechend begrenzte“ Rechte auf die Bank übergegangen sein können. Auf den Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter wird nach herrschender Meinung der § 334 BGB analog angewendet.

Gegen die Geltung der Haftungsvereinbarung zu Lasten der Bank spricht

- dass ausdrücklich nur der Anspruch des Auftraggebers begrenzt werden kann, also nicht der Anspruch Dritter. Der Gesetzgeber hätte diesen Fall regeln können, da ihm die Problematik der sogenannten Dritthaftung bekannt war.
- dass eine vertragliche Vereinbarung zu Lasten Dritter dem deutschen Recht widerspricht.

Verstärkt wird die Unsicherheit in diesem Sachverhalt noch durch die Rechtsprechung zum sog. stillschweigenden Auskunftsvertrag. Dieser kann unter den nahezu gleichen Voraussetzungen fingiert werden wie der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Bei einem solchen fingierten (stillschweigenden) Vertrag kann es bereits begrifflich keine Haftungsbegrenzung geben.

Der Berufsangehörige, in diesem Fall der Steuerberater, trägt in dieser noch umstrittenen Frage das Risiko. Er muss zur Begrenzung des Risikos ggf. nach proaktiven Lösungen suchen. Eine solche Lösung könnte als Konsequenz aus § 328 BGB insofern abgeleitet werden, dass – selbstverständlich in Abstimmung mit dem Mandanten – ausdrücklich bzw. willentlich ein Vertrag zu Gunsten Dritter vereinbart würde (inkl. § 334 BGB).

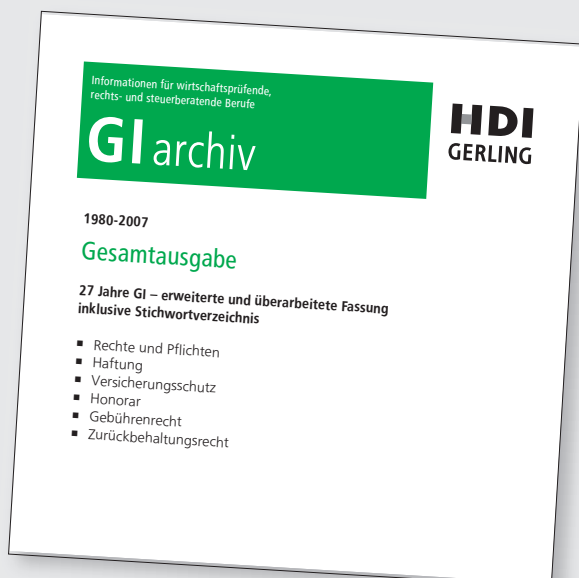
Alternativ und bei entsprechendem Bedarf wäre, zusätzlich zum Vertrag auf Erstellung bzw. Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Mandanten, an einen unmittelbaren Auskunftsvertrag zwischen Steuerberater und Bank (inklusive ausdrücklicher Haftungsbegrenzung: individuell oder per AAB) zu denken.

#### Folgende Regeln sollten unbedingt beachtet werden:

- Jeder dieser Ansätze sollte zuvor unbedingt mit dem Berufshaftpflichtversicherer abgestimmt werden
- Überlegungen zu
  - Objektdeckungen
  - Mandatsdeckungen
 sollten zumindest bei den größten bzw. wichtigsten Mandanten geprüft werden.

Bei weiteren Fragen zur Haftungsbegrenzung und anderen haftungsrelevanten Themen verwenden Sie bitte die rückseitige Fax-Antwort. Wir beraten Sie gerne.

## Neu: 27 Jahre GI – Gesamtausgabe auf CD-ROM.



Welche Rechte und Pflichten haben Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte gegenüber ihren Mandanten, deren Kreditgebern, Lieferanten und im Zusammentreffen mit anderen Berufskollegen?

Die GI-Gesamtausgabe auf CD-ROM bietet Ihnen sehr übersichtlich die komplette GI-Rechtsprechung der letzten 27 Jahre. Die benutzerfreundliche Software ermöglicht den schnellen Zugriff auf bestimmte Themengebiete sowie eine Volltextsuche. Zusätzlich besteht nun auch die Möglichkeit durch die kompletten Ausgaben der GI zu „blättern“.

Mit der CD-ROM erhalten Sie ein GI-Archiv rund um das Thema Rechtsprechung für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

**Bestellen Sie jetzt mit der rückseitigen Fax-Antwort.**

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG  
Marketing Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwälte  
Marion Mahlstedt  
Riethorst 2  
30659 Hannover

**Ja, ich möchte mehr Informationen.**  
**Fax-Antwort: +49 (0) 221 144-605354**

**Anschrift**

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße / Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Mitglied Verband (bitte Namen angeben) \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Telefon mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Ja, ich bestelle die CD-ROM „GI-Gesamtausgabe 1980-2007“**

- zum Preis von 29 EUR.
- Ich bin Mitglied im Deutschen Steuerberaterverband/Deutschen Anwaltverein und erhalte die CD-ROM zum Vorzugspreis von 25 EUR.

**Ja, ich wünsche weitere Informationen zu aktuellen Themen:**

- Berufshaftpflicht für den Syndikussteuerberater
- 8. Steuerberatungsänderungsgesetz
- Aktuelle Haftungsrechtsprechung

**Ich bitte um Ihren Anruf zur Terminabstimmung für ein Beratungsgespräch**

am \_\_\_\_\_

zwischen \_\_\_\_\_ Uhr und \_\_\_\_\_ Uhr.